

Bebauungsplan Nr. 406, 1.Änd. „Büttnerstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Vahrenwald. Es umfasst den Bereich zwischen der Büttnerstraße, den planfestgestellten Flächen des Mittellandkanals, der Vahrenwalder Straße sowie den Nordgrenzen der Grundstücke Vahrenwalder Straße Nr. 193 und 193 A sowie Büttnerstraße Nr. 4.

Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 406 ist das Plangebiet weitestgehend als Gewerbegebiet festgesetzt. Laut geltender BauNVO ist Einzelhandel in seinen verschiedenen Ausprägungen und Größenordnungen allgemein zulässig.

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der LHH sollen die Bereiche, die als Sonderstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel beschrieben sind, als Sondergebiet für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel und Gewerbe ausgewiesen werden. Im übrigen Gewerbegebiet soll eine Einzelhandelsnutzung mit wenigen Ausnahmen ausgeschlossen werden. Zudem sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist weitestgehend überbaut und versiegelt. Im nördlichen Bereich und entlang des Mittellandkanals finden sich vereinzelte Grünflächen mit Baumbestand. Diese tragen zum bioklimatischen Ausgleich und zur Wasserretention bei. Im südlichen Teil des Plangebietes finden sich nur vereinzelt Gehölzstrukturen.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Das Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist nicht bekannt. Der östlich angrenzende Bereich des Mittellandkanals besitzt jedoch eine hohe Bedeutung als Fledermaus-Jagdgebiet (u.a. Zwerg- u. Wasserfledermaus).

Im Plangebiet sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Eingriffsmöglichkeiten, die über die bisherigen hinausgehen. Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Aufgrund bereits bestehender Baurechte findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Artenschutz

Durch die Bebauungsplanänderung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten. Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes

nach §§ 39 und 44 BNatSchG finden jedoch uneingeschränkt Anwendung und sind auf den nachgelagerten Umsetzungsebenen zu beachten.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 10.02.2022

67.70 Rü